

Disziplinarordnung des Österreichischen Fechtverbandes

§ 1 Disziplinarvergehen

- 1) Gegen jede Handlung oder Unterlassung von Mitgliedern und Angehörigen des ÖFV (§ 5 der Satzungen des ÖFV), welche gegen die in den §§ 7 und 8 der Satzungen umschriebenen Pflichten verstoßen, wann immer diese verübt werden, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
- 2) Ein Disziplinarverfahren kann auch bei Verstößen im Zusammenhang mit den Good-Governance-Bestimmungen eingeleitet werden. Sofern Verfahrensbestimmungen des Österreichischen Zentrums für Genderkompetenz erlassen werden, welche generell für die Sport- und Fachverbände gelten, sind diese beim ÖFV anzuwenden.

§ 2 Organe und Zuständigkeit

A) Die Disziplinarkommission des ÖFV (DK)

besteht aus einem Vorsitzenden/ einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen. Diese drei Kommissionsmitglieder sowie ebenso viele Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden jeweils nach der Ordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand in erster Linie aus dessen Mitte, sonst aus dem Kreise der übrigen Angehörigen des ÖFV gewählt. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin sollen juristisch qualifiziert sein.

Die Disziplinarkommission ist zuständig:

- a) Beurteilung und gegebenenfalls zur Bestrafung von Disziplinarvergehen der Mitglieder (Landesfechtverbände, Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder) und der Angehörigen der Mitglieder (Vereinsmitglieder) und deren Trainer und Betreuer.
- b) Zur Feststellung, ob im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen aus einem Mitgliedsverein der Ausgeschlossene auch als Angehöriger des ÖFV als ausgeschlossen zu gelten hat oder ob er die Mitgliedschaft eines anderen Vereines erwerben bzw. behalten oder Einzelmitglied des ÖFV werden darf.
- c) Als Berufungsinstanz gegen Disziplinarerkenntnisse der etwa bestehenden Disziplinar-Einrichtungen von Mitgliedsvereinen, insoweit diese eine Berufung an die DK zulassen.
- d) Als Ausschuss des Vorstandes des ÖFV zur Klarstellung von Streitfällen, die keine Disziplinarfälle sind, auch ohne Anrufung durch die Streitparteien.

B) Der Vorstand des ÖFV

ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der DK in jenen Fällen, in denen die DK in erster Instanz entschieden hat. In Disziplinarverhandlungen des Vorstandes haben die Mitglieder der DK, sofern diese aus dem Kreis des Vorstandes gewählt wurden, kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet weiters in Streitfällen bezüglich Anwendung und Auslegung der Satzungen.

C) Die Hauptversammlung

Ihr obliegt gemäß § 8 der Satzungen des ÖFV die Entscheidung über einen Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖFV.

§ 3 Verteidigung

Der Beschuldigte/ die Beschuldigte kann sich entweder selbst verteidigen oder sich einen Verteidiger/ eine Verteidigerin wählen.

ÖFV-Disziplinarordnung in der Fassung vom 29.09.2023

§ 4 Disziplinarstrafen

Es sind folgende Disziplinarstrafen möglich:

- 1) Ermahnung, Verwarnung, Ausschluss aus der Nationalmannschaft, Suspendierung der satzungsgemäßen Rechte auf eine bestimmte Zeit, worin das Startverbot und das Verbot der Ausübung jedweder Funktionen innerhalb des ÖFV inbegriffen sind, lebenslängliche Sperre, Ausschluss eines Angehörigen aus dem ÖFV. Weiters gegen Landesverbände und gegen Mitgliedsvereine: Geldstrafen bis zu 5.000,00 Euro und schließlich gegen Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder der Antrag an die nächste Ordentliche Hauptversammlung auf Ausschluss aus dem ÖFV.
- 2) Es können auch mehrere Strafen parallel verhängt werden.
- 3) Mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem ÖFV können die Strafen auch bedingt mit einer Bewährungsfrist von einem Jahr bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

§ 5 Das Disziplinarverfahren

Der Präsident/ die Präsidentin des ÖFV, der Vorstand, die Landesverbände und die Mitgliedsvereine sind berechtigt, eine Anzeige (einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens) an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Disziplinarkommission oder dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin zu richten.

Nach Einlangen einer Anzeige hat der Vorsitzende/ die Vorsitzende der DK oder dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin vorerst zu prüfen, ob die DK für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Weiters ist zu prüfen, ob die DK möglicherweise mutwillig befasst wird.

Sofern nicht angenommen werden muss, dass die DK unberechtigt in Anspruch genommen wird, ist unverzüglich eine Disziplinarverhandlung anzuberaumen. Der Termin dieser Disziplinarverhandlung soll binnen 8 Tagen ab Einlangen der Disziplinaranzeige liegen.

Zu dieser Disziplinarverhandlung sind zwei Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, der Beschuldigte/ die Beschuldigte, der Anzeiger/ die Anzeigerin und allfällige Zeugen vom Vorsitzenden zu laden.

Der Beschuldigte/ die Beschuldigte ist mit dem Beisatz zu laden, dass ein persönliches Erscheinen nicht notwendig ist und nur auf eigene Kosten geschehen könne.

Bei Unzuständigkeit oder mutwilliger Inanspruchnahme ist die Anzeige ohne Verhandlung abzuweisen.

§ 6 Die Disziplinarverhandlung

Die Disziplinarverhandlung ist vertraulich und wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden zur festgesetzten Stunde eröffnet.

Zu Beginn der Verhandlung verliest der Vorsitzende/ die Vorsitzende die ihm zugekommene Anzeige. Sodann wird der Beschuldigte/ die Beschuldigte oder sein Vertreter/ seine Vertreterin vernommen. Schließlich erfolgt die Anhörung der Zeugen und die Aufnahme allfälliger sonstiger Beweismittel. Nach Beendigung des Beweisverfahrens ist der erschienene Beschuldigte/ die Beschuldigte oder sein Verteidiger/ seine Verteidigerin zu einem Schlusswort berechtigt, danach zieht sich die DK zu einer geheimen Beratung zurück.

Über den Verlauf der Verhandlung hat die Disziplinarkommission ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist nur den Mitgliedern der Disziplinarkommission zugänglich.

§ 7 Beratung der DK

In der DK wird zunächst über die Schuldfrage beraten und abgestimmt. Wird diese bejaht, erfolgt die Beratung und Abstimmung über die Art und Höhe der Disziplinarstrafe. Jedes Mitglied der DK hat als Schuldfrage mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung über Art und Höhe der Disziplinarstrafe entscheidet die Mehrheit.

ÖFV-Disziplinarordnung in der Fassung vom 29.09.2023

§ 8 Das Disziplinar-Erkenntnis

Das Disziplinar-Erkenntnis, welches entweder auf Schuldspruch unter Verhängung einer Disziplinarstrafe oder auf Freispruch lautet, ist schriftlich festzuhalten und kurz zu begründen und vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der DK zu unterfertigen.

Nach Rückkehr der DK in den Verhandlungsraum verkündet der Vorsitzende/ die Vorsitzende mündlich das Urteil samt Begründung und folgt dem Beschuldigten/ der Beschuldigten eine Gleichschrift aus mit der Belehrung, dass er/sie dieses Urteil annehmen oder Berufung gegen das Urteil anmelden kann.

Falls der Angeklagte/ die Angeklagte Berufung anmeldet, ist diese binnen 3 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden einzubringen.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende bringt dann die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung des Vorstandes des ÖFV vor. Der Vorstand des ÖFV entscheidet dann als letzte Instanz.

Ist die Angelegenheit (z.B. wegen einer Sperre) dringlich, so kann der Vorsitzende/ die Vorsitzende, um eine Verschleppung des Verfahrens zu vermeiden, alle Vorstandsmitglieder schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich über den Fall informieren mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen ihre Stellungnahme beim Präsidenten/ bei der Präsidentin des ÖFV abzugeben.

Der Präsident/ die Präsidentin informiert nach Ablauf der Äußerungsfrist den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der DK über das Ergebnis der eingelangten Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin des ÖFV.

Dem Angeklagten/ der Angeklagten ist das rechtskräftige Urteil schriftlich eingeschrieben zuzustellen.

§ 9 Feststellungsbegehren im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen aus einem Mitgliedsverein oder Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis eines Mitgliedsvereines

Ein Feststellungsbegehren im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen/ einer Angehörigen aus einem Mitgliedsverein oder Berufung gegen den Ausschluss aus dem Mitgliedsverein ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Erkenntnisses durch die DK möglich. Das Feststellungsbegehren kann entweder der/die betroffene Angehörige oder der Vereinsvorstand bei der DK einbringen, welche endgültig entscheidet.

Die §§ 5 bis einschließlich 8 sind sinngemäß anzuwenden. In beiden Fällen genießt der betreffende Mitgliedsverein Parteistellung im Verfahren.

§ 10 Subsidiäre Geltung der STPO

Soweit die vorliegende Vorschrift über einzelne Punkte des Verfahrens keine Bestimmung enthält, ist subsidiär die österreichische Strafprozessordnung (bezirksgerichtliches Verfahren) sinngemäß anzuwenden.

§ 11 In Disziplinarfällen, bei denen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist

Falls es im Interesse der Wahrung des Ansehens des österreichischen Fechtsports erforderlich ist, steht dem Präsidenten/ der Präsidentin des ÖFV oder dem jeweiligen Turnierleiter/ Turnierleiterin oder - während eines Turniers im Ausland - dem Delegationsleiter/ der Delegationsleiterin der österreichischen Mannschaft das Recht zu, über einen oder mehrere Fechter/ Fechterinnen mit sofortiger Wirkung das vorläufige Startverbot auszusprechen, doch hat in einem solchen Falle der einschreitende Funktionär/ Funktionärin dem Vorstand unverzüglich Meldung zu erstatten, worauf dieser/ diese die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den/ die Fechter bzw. die Fechterin/ Fechterinnen beim Vorsitzenden der DK beantragt. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bleibt das Startverbot aufrecht.

ÖFV-Disziplinarordnung in der Fassung vom 29.09.2023

§ 12 Begnadigung

Dem Vorstand steht das Recht zu, in berücksichtigungswürdigen Fällen mit einer 2/3 Stimmenmehrheit eine verhängte rechtskräftige Disziplinarstrafe gnadenhalber zu mäßigen oder ganz aufzuheben.

§ 13 Aktenverwahrung und Straftilgung

Die Akten über jedes Disziplinarverfahren werden nach dessen Abschluss dem Präsidenten/ der Präsidentin des ÖFV übergeben, der sie nach drei Jahren nach Vollzug der Strafe bzw. nach drei Jahren nach Ablauf der Bewährungsfrist im Beisein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vernichtet, womit eine verhängte Disziplinarstrafe als getilgt gilt. Sollte aber inzwischen eine weitere Disziplinarstrafe angefallen sein, so tritt die Tilgung erst mit der Tilgung der zweiten Strafe ein.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmung

Die mit 30.11.1996 von der Hauptversammlung des ÖFV beschlossene Disziplinarordnung wurde von der Hauptversammlung des ÖFV am 29.09.2023 aktualisiert, gendergerecht gestaltet und an die Bedürfnisse von Good Governance angepasst.

Die vorliegende Disziplinarordnung des ÖFV ist rechtswirksam ab 29.09.2023

Für den Österreichischen Fechtverband



Dipl.-Ing. Markus Mareich
Präsident